

Wie kann ich ohne KESB entscheiden?

Von Timo Züst

Andreas U. Hefele weiss, wie die KESB funktioniert. Seit deren Einführung berät er Menschen, die ihre Zukunft regeln wollen – auch über die Phase des selbstbestimmten Lebens hinaus. Und er weiss: Es gibt Wege selber zu entscheiden.

Wil Sie leiten ein auf Vorsorgeaufträge spezialisiertes Kompetenzzentrum. Was hat das mit der KESB zu tun?

Die Thematik Vorsorgeauftrag wurde mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes 2013 ins Leben gerufen. Damals hat es der Gesetzgeber leider verpasst, die Bevölkerung umfassend über ihre Möglichkeiten zu informieren. Das trübte den ersten Eindruck der KESB bis heute.

Was hat sich denn mit der KESB geändert?

Bis zur Einführung des neuen Gesetzes gab es in der Schweiz 150 Vormundschaftsbehörden. Diese waren meist auf Gemeindeebene und als Milizbehörden organisiert –

«Dieser Beistand ist in vielen Fällen eine fremde Person. (...) Das stösst der Familie häufig sauer auf.»

sie wurden vom Volk gewählt. Nach 2013 wurden diese durch 150 regionale KESB-Behörden ersetzt. Dabei handelt es sich um Staatsangestellte. Sie werden nicht mehr vom Volk gewählt, sondern rekrutiert.

Was sagen Sie zu diesem Modell? Die KESB ist nicht mehr so nahe beim Bürger wie die frühere Behörde. Damals kannten die Mitar-



Andreas U. Hefele

z.V.g.



Wer plötzlich urteilsunfähig und damit handlungsunfähig wird, erhält einen Beistand von der KESB. Wer das verhindern will, kann einen Vorsorgeauftrag erstellen. So kann man sein Vertrauen einer Person der eigenen Wahl schenken.

fololia

beitenden der Behörde die Familien im Dorf noch. Bei der KESB ist das kaum noch der Fall. Gleichzeitig wurde aber auch das Problem der Befangenheit reduziert.

Kommende Woche halten Sie einen Vortrag in der Thurvita. Der Fokus liegt dabei auf dem Vorsorgeauftrag. Was ist das?

Das ist die im Gesetz verankerte Möglichkeit, jetzt, voll urteilsfähig, zu bestimmen, wer uns vertritt, wenn wir nicht mehr urteilsfähig sind.

Das klingt wie eine Art Bankvollmacht ...

Völlig falsch. Eine Vollmacht ist ab sofort gültig und bleibt es bis auf Widerruf. Eine Vollmacht kann nicht auf einen Zeitpunkt in der Zukunft fixiert werden. Bei einem Vorsorgeauftrag (VA) ist das möglich. Man bleibt vollkommen selbständig bis man nicht mehr urteilsfähig ist. Dann kommt der VA ins Spiel.

Was passiert, wenn ich auf einen persönlichen VA verzichte und meine Urteils- und somit Handlungsfähigkeit verliere?

Dann muss die KESB von Gesetzes wegen prüfen, ob ein Beistand eingesetzt wird. Dieser Beistand ist in vielen Fällen eine fremde Person. Das liegt daran, dass die KESB die Haltung vertritt, dass eine unbefangene Person die Interessen der

urteilsunfähigen Person besser vertreten kann. Das stösst der Familie dann häufig sauer auf.

Ich nehme an, Sie empfehlen das Erstellen eines VA?

Ganz klar. Das macht übrigens auch die KESB und es ist im Gesetz verankert. Man liest viel Negatives über die KESB in den Medien. Ich denke dann häufig: Warum regt ihr euch

«2016 unternahm die KESB 43'000 Massnahmen bei Kindern und rund 90'000 bei Erwachsenen.»

so auf? Der Gesetzgeber hat ja eine Möglichkeit für eine selbstbestimmte Entscheidung eingerichtet. Das Wichtigste: Sie muss rechtzeitig umgesetzt werden.

Entscheidet die KESB in so einem Fall auch über die Erbteilung?

Nein. Ich unterscheide die Handlungsfähigkeit in drei Phasen: aktive, passive und danach. In der aktiven ist man urteils- und handlungsfähig. In der passiven nicht mehr. Danach steht für die Zeit nach dem Tod. Der Vorsorgeauftrag bezieht sich nur auf die passive Phase. Das gilt auch für die KESB. Für die Erbteilung gelten nach wie vor das Erbrecht und die Möglichkeiten der erbrechtlichen Regelungen.

Was unterscheidet eigentlich einen Vorsorgeauftrag von einer Patientenverfügung?

Das sind zwei komplett verschiedene Instrumente. Die Patientenverfügung kommt nur während einer medizinischen Behandlungsphase bzw. zwischen Unfall und Genesung zum Tragen. In dieser Phase haben KESB und Vorsorgeauftrag nichts zu sagen.

Benötige ich auch einen VA, wenn ich verheiratet bin?

Ja. Wird ein Ehepartner urteilsunfähig, gilt zwar das eheliche Vertretungsrecht. Das erlaubt dem Partner aber nur Entscheidungen im alltäglichen Leben zu treffen. Das Auflösen einer Hypothek, der Verkauf einer Liegenschaft oder ein Kapital-Rentenbezug wären ohne KESB nicht möglich. Dafür bräuchte es einen VA mit eingetragenen Ehepartner.

Könnte ich via VA auch bestimmen, wer nach meinem Tod auf meine Kinder aufpasst?

Innerhalb der VA gibt es ergänzende Möglichkeit der Obhuts- und Sorgerechtsverfügung. Dort kann die gewünschte Person eingesetzt werden. Allerdings ist das als Wunsch zu verstehen. Abschliessend entscheiden wird die KESB. Sie wird den Wunsch aber ernst nehmen und prüfen. Übrigens: In einer Ehe ist das

noch verbliebene Elternteil automatisch für die Obhut zuständig – ausser die KESB spricht sich explizit dagegen aus. In jedem Fall wird aber das Kindesvermögen, sprich das Erbe des Kindes, durch die KESB geschützt.

Kann die KESB sich auch gegen eine VA durchsetzen?

Das kann sie. Beispielsweise wenn der VA formell nicht korrekt aus-

«Warum regt ihr euch so auf? Es gibt ja eine Möglichkeit für eine selbstbestimmte Entscheidung.»

gearbeitet wurde oder wenn der eingesetzte Vorsorgebeauftragte als nicht geeignet und somit als nicht fähig eingestuft wird. Deshalb sollte man auch immer ein oder zwei Ersatzpersonen einsetzen.

Letzte Frage: Die KESB steht ständig in der Kritik. Können Sie das nachvollziehen?

Ja. Allerdings muss man die Geschichte etwas differenzierter anschauen, als sie häufig dargestellt wird. Pauschale Verurteilungen sind fehl am Platz. Ich finde es richtig, dass sich eine staatliche Organisation um diese komplexen Sachverhalte kümmert, wo keine Regelungen getroffen wurden. Dazu eine spannende Zahl: Im Jahr 2016 war die KESB schweizweit für 43'000 Massnahmen bei Kindern und rund 90'000 bei Erwachsenen verantwortlich.

Kommenden Donnerstag, 19 Uhr, hält Andreas U. Hefele einen kostenlosen Vortrag im Alterszentrum Sonnenhof.

Welchen Behördenentscheid können Sie nicht verstehen? Schreiben Sie uns an red@wiler-nachrichten.ch

Mit Zusendung Ihrer Meinung treten Sie alle Rechte an den Verlag ab, welcher dann entscheidet, ob diese publiziert wird und wenn ja, in den Onlinemedien und Print.

Zur Person

Das Handwerk zum Finanzfachmann hat der 52-jährige Familienvater Andreas U. Hefele als «Bänkler» erlernt. Später absolvierte er ein Studium zum Master of Advanced Studies ZFH in Financial Consulting mit dem Spezialgebiet Vorsorgeauftrag. Im Jahr 2002 gründete er seine eigene Unternehmung im treuhänderischen Finanzbereich.

DAS SAGT DIE KESB

Präsident KESB Wil-Uzwil: «Der Vorsorgeauftrag ist in der Bevölkerung noch nicht sehr bekannt»

Herr Martin Widmer, wem empfiehlt die KESB das Erstellen eines Vorsorgeauftrages?

Die KESB empfiehlt allen handlungsfähigen Personen, die für ihre eigene Interessenwahrung und ihre Vertretung im Rechtsverkehr eine Vertrauensperson einsetzen möchten, einen Vorsorgeauftrag zu errichten. Der Vorsorgeauftrag ist von Hand zu schreiben oder kann öffentlich beurkundet werden.

Inwiefern profitiert die KESB von solchen Vorsorgeaufträgen?

Nach Inkraftsetzung eines Vorsorgeauftrages kümmert sich der Vorsorgebeauftragte um die Belange der urteilsunfähigen Person. Dadurch muss keine Berufsbeistandsperson

eingesetzt werden. Die KESB wird insofern entlastet, als sie nur noch in wenigen Ausnahmefällen, z.B. bei Interessenskollisionen oder bei Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person, eingreifen muss.

Können Sie nachvollziehen, dass Herr Hefele von fehlender Aufklärung der Bevölkerung spricht?

Es ist richtig, dass der Vorsorgeauftrag in der Bevölkerung noch nicht sehr bekannt ist. Mit Vorträgen und öffentlichen Auftritten versuchen die meisten KESB die Aufklärung zu fördern. Zudem ist eine Broschüre bezüglich Vertretung von Urteilsunfähigen (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung) des Kantons St. Gallen erhältlich.



Martin Widmer ist Präsident der KESB Behörde Wil-Uzwil.

z.V.g.

Der Vorsorgeauftrag muss von der KESB akzeptiert werden – ganz besonders, wenn es um die Obhuts- und Sorgerechtsverfügung geht. Nimmt die KESB die Vorsorgeaufträge hier auch wirklich ernst?

In einem Vorsorgeauftrag können die eigene Personen- und die Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr geregelt werden. Die Obhut und das Sorgerecht – ich nehme an, für Kinder – können hingegen im Vorsorgeauftrag nicht verbindlich geregelt werden. Solche Regelungen werden als Wunsch entgegengenommen und sicherlich geprüft. Bei der Prüfung würden die involvierten Personen miteinbezogen und es würde insbesondere mit dem Kind ausführlich gesprochen.